

<b>ANTRAG</b> Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadtrat Dr. Heinrich Maul (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) SPD-Gemeinderatsfraktion  vom 10. September 2013	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>54. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>22.10.2013</b> <b>2013/0112</b> <b>14</b>  <b>öffentlich</b>
<b>Bezahlbarer Wohnraum in Karlsruhe</b>		

1. Die Verwaltung verhandelt mit dem Ministerium für Finanzen- und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg über den Erwerb von landeseigenen Grundstücken und Immobilien zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Karlsruhe und berichtet dem Gemeinderat.
2. Die Verwaltung entwirft unmittelbar nach dem Beschluss des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes (ZwEVG) durch den Landtag von Baden-Württemberg eine Zweckentfremdungsverbotssatzung für Karlsruhe und legt sie dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dabei setzt die Verwaltung die ihr durch das ZwEVG zur Verfügung gestellten Möglichkeiten um und stellt ein Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2014 sicher.

### **Begründung:**

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg Dr. Nils Schmid MdL erklärte im August presseöffentlich seine Bereitschaft zum Verkauf von landeseigenen Grundstücken an Städte und Gemeinden, wenn dies der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum diene. Aus Sicht der SPD-Gemeinderatsfraktion sollte die Stadtverwaltung diese Ankündigung zum Anlass nehmen, um in Spitzengesprächen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft über den Kauf landeseigener Grundstücke und Immobilien durch die Stadt Karlsruhe zu verhandeln.

Auf Vorschlag von Minister Dr. Schmid beschloss der Ministerrat der Landesregierung von Baden-Württemberg am 16. Juli 2013 zudem den Entwurf eines Zweckentfremdungsverbotsgesetzes (ZwEVG) für Baden-Württemberg. Eine Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Das Gesetz

soll zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Das Gesetz dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraummangel. Nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen kann die Stadt Karlsruhe mittels einer Satzung ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festlegen. Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Als Zweckentfremdung gelten insbesondere auch Leerstand und Abbruch von Wohnraum. Vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens des Landes sollte die Verwaltung eine Zweckentfremdungsverbotssatzung erarbeiten und dem Gemeinderat umgehend nach der endgültigen Verabschiedung im Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

unterzeichnet von:

Doris Baitinger

Dr. Heinrich Maul

Michael Zeh

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

11. Oktober 2013